

**Änderung der Richtlinien zur Förderung von  
ambulanten innovativen pflegerischen  
Wohnformen  
Anschubfinanzierung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09335**

1 Anlage

**Beschluss Sozialausschusses vom 22.06.2023 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Aktualisierung der Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in München</li><li>● Erfahrungen aus der investitven Förderung des Freistaats Bayern in den Jahren 2020 bis 2022 für ambulante innovative Pflegeangebote</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Aktueller Stand der kommunalen Förderung</li><li>● Fortsetzung der Förderung des Freistaats Bayern ab 2023</li><li>● Anpassung der Richtlinien</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Zustimmung zur Anpassung der Richtlinien zur Förderung von innovativen Pflegeangeboten in der Landeshauptstadt München</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Anschubfinanzierung</li><li>● PflegesoNahFÖR</li><li>● ambulante betreute Wohngemeinschaften</li><li>● Wohngruppen</li><li>● Wohnen im Viertel</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Änderung der Richtlinien zur Förderung von  
ambulanten innovativen pflegerischen  
Wohnformen  
Anschubfinanzierung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09335**

1 Anlage

**Beschluss Sozialausschusses vom 22.06.2023 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Die Landeshauptstadt München fördert seit 2006 ambulante innovative pflegerische Wohn- und Versorgungsformen wie ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen.<sup>1</sup> Dem Stadtrat wurde hierüber am 06.10.2011<sup>2</sup> ausführlich berichtet.

Alternative pflegerische Wohnformen haben sich in den letzten Jahren zu einer anerkannten Versorgungsform entwickelt und sind ein fester Bestandteil der Versorgung in der Langzeitpflege in München.

2020 hat der Freistaat Bayern ein Förderprogramm aufgelegt: „Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR)“. Dieses Programm lief zunächst bis 31.12.2022 und wurde Ende Oktober 2022 bis 31.12.2026 verlängert.

Mit Beschluss vom 12.11.2020 wurden die Richtlinien zur Förderung von innovativen Pflegeangeboten in München aktualisiert und entfristet.<sup>3</sup> Zudem wurden diese hinsichtlich der Förderung PflegesoNahFÖR angepasst. Dabei wurde festgelegt, dass eine Förderung aus kommunalen Mitteln nur erfolgt, wenn nachgewiesen wird, dass auch die Förderung nach PflegesoNahFÖR beantragt wurde.

---

1 Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2005, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 07030

2 Beschluss des Sozialausschusses vom 06.10.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07468

3 Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01219

Die Erfahrung mit der Förderung gemäß PflegesoNahFÖR zeigt nach drei Jahren, dass die Antragstellung nach PflegesoNahFÖR sehr aufwändig ist und kleinere für sich stehende Angebote, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften in München, bislang regelmäßig keine Förderung erhalten.

Daher soll im Rahmen der kommunalen Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten die verpflichtende Antragstellung auf Mittel aus PflegesoNahFÖR künftig entfallen und die städtischen Richtlinien entsprechend angepasst werden. Sollte in Einzelfällen eine Förderung nach PflegesoNahFÖR erfolgen, wird dies im Lauf des Zuschussverfahrens, beispielsweise bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für die kommunale Förderung geprüft, um Doppelfinanzierungen auszuschließen.

Zudem werden die Richtlinien für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen, die unter das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) fallen, angepasst.

Eine Ausweitung der vorhandenen Haushaltsmittel in der Zuschussnehmerdatei (ZND) ist damit nicht verbunden.

## **1 Aktueller Stand der kommunalen Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten**

Zweck der kommunalen Förderung ist es, durch eine Anschubfinanzierung in der Pflegeinfrastruktur der Landeshauptstadt München ambulant betreute Wohngemeinschaften, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und ambulante innovative Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen aufzubauen und in der Aufbauphase zu unterstützen.

Durch diese Projekte wird eine wohnortnahe, kleinteilige und möglichst individuelle Versorgung für Menschen mit Pflegebedarf ermöglicht. Bestehende Versorgungsformen werden ergänzt und so können weitere bedarfsgerechte Angebote für pflegebedürftige Erwachsene entstehen.

Ziel ist es, eine alternative, passgenaue Betreuung zwischen der Versorgung zu Hause und der in der vollstationären Pflegeeinrichtungen zu schaffen. Damit soll auch der Grundsatz ambulant vor stationär umgesetzt werden.

Neben ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf wurden in den vergangenen Jahren beispielsweise Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen oder Projekte mit dem Konzept „Wohnen im Viertel“<sup>4</sup> gefördert. Zur Erklärung der einzelnen Wohnformen wird auf den Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020<sup>5</sup> verwiesen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten bis zu 50.000 Euro in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der Eröffnung bis zum Ende des ersten Betriebsjahres.

## **2 Förderung PflegesoNahFöR des Freistaats Bayern**

Mit der PflegesoNahFöR werden nach Ziffer 2.2.3 der Richtlinien unter ambulante betreute Wohngemeinschaften gefördert, die unter anderem unter den Anwendungsbereich des PflWoqG fallen und barrierefrei nach DIN 18040-2 gestaltet sind. Zudem sind aktuelle Aspekte der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60.000 Euro pro neu geschaffenem Pflegeplatz oder bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (höchstens jedoch 60.000 Euro pro Pflegeplatz). Die geförderten Plätze sind mindestens 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung als solche zu verwenden. Um mögliche Erstattungsansprüche abzusichern, muss die Zuwendung grundsätzlich dinglich im Grundbuch gesichert werden.

Projekte wie „Wohnen im Viertel“ der GEWOFAG Service GmbH<sup>6</sup> sind nach den Vorgaben PflegesoNahFöR grundsätzlich nicht förderfähig, können aber die kommunale Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten erhalten. Im Rahmen von PflegesoNahFöR werden nur Begegnungsstätten gefördert, die bestimmte Voraussetzungen, wie die Übernahme einer Lotsenfunktion, einer Vernetzungsfunktion oder die Koordination von geeigneten Angeboten, erfüllen müssen.

In den ersten drei Jahren wurden über PflegesoNahFöR nur komplexere Angebote wie Quartiershäuser, die beispielsweise Tagespflege, Betreutes Wohnen und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie eine Begegnungsstätte als Angebote vereinen, gefördert. Solche komplexen Angebote können in München nur ganz vereinzelt entstehen, weil meist keine geeigneten Flächen in München vorhanden sind. Kleinere Angebote, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften, die wohnortnah und sozialräumlich entstehen, erhielten bislang keine Förderung.

---

4 Siehe unter: <https://www.gewofag.de/web.nsf/id/wohnen-im-viertel> - letzter Aufruf am 14.02.2023

5 Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01219, Ziffer 3, Seite 3 - 5

6 Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01219, Ziffer 3, Seite 4 - 5

### **3 Auswirkungen der Fördervoraussetzung in den Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten zur verpflichtenden Antragstellung bei PflegesoNahFÖR**

#### **3.1 Zuwendungsempfänger\*in bei PflegesoNahFÖR**

In den „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ)<sup>7</sup> des Landesamtes für Pflege (LfP) zu PflegesoNahFÖR wird ausgeführt, dass nur die\*der Eigentümer\*in und nicht die\*der Mieter\*in/Pächter\*in Zuwendungsempfänger\*in der staatlichen Förderung sein kann. Dies hat zur Folge, dass bei Projekten, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften oder Wohnen im Viertel, die oft in Mietverhältnissen entstehen, die\*der Initiator\*in oder die\*der Anbieter\*in keinen Antrag auf Förderung nach PflegesoNahFÖR stellen kann.

Im Gegensatz dazu sind jedoch im Rahmen der kommunalen Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten die\*der Initiator\*in oder die\*der Anbieter\*in die\*der Zuwendungsempfänger\*in.

#### **3.2 Auswirkungen des Antragsverfahrens PflegesoNahFÖR**

Das Antragsverfahren auf die Förderung nach PflegesoNahFÖR dauert nach den bisherigen Erfahrungen aus den ersten drei Förderjahren lange (bis zu zehn Monaten) und verzögert die Umsetzung von Projekten.<sup>8</sup>

Auch wenn das Antragsverfahren ab diesem Jahr in einem zweistufigen Verfahren erfolgt, sind die Anträge bis zu einem festgelegten Zeitpunkt einzureichen (für 2023 bis zum 01.03.2023). Bereits in Phase 1 sind umfangreiche Unterlagen, beispielsweise Kreditbereitschaftserklärung, Versorgungsvertrag bzw. Inaussichtstellung desselben, Nachweis über eine mit der Heimaufsicht/FQA fachlich abgestimmte Konzeption, Gesamtkonzept, sozialräumliche Planung sowie eine Bedarfsbestätigung des kommunalen Aufgabenträgers vorzulegen.

Dies bedeutet, dass Projekte, die alle Unterlagen nach dem Abgabetermin im Lauf des Jahres vorlegen können, erst im folgenden Jahr einen Antrag auf PflegesoNahFÖR stellen können. Damit kann sich ein Projekt um bis zu elf Monate verzögern. Für kleinere Projekte, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften, die oftmals in Mietverhältnissen in München entstehen, erweist sich dies als nicht umsetzbar, da entsprechende Wohnräume schwer zu finden sind und die Vermieter\*innen in der Regel an einer zeitnahen Vermietung interessiert sind.

<sup>7</sup> <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/> - letzter Aufruf am 17.02.2023

<sup>8</sup> Das heißt beispielsweise, wenn sich ein Projekt im Herbst 2022 entwickelt, weil Mieträume gefunden werden, dann kann der Antrag erst für 2023 gestellt werden und die Entscheidung fällt erst im Juli 2023, also nach neun Monaten. In diesem Zeitraum ist die Wohnung meist anderweitig vermietet und das Projekt kann nicht umgesetzt werden. Das Sozialreferat könnte nach Prüfung entsprechender Unterlagen und des Antrags innerhalb weniger Wochen fördern.

In den FAQ des Landesamtes für Pflege (LfP) wird unter Ziffer II.1 erläutert, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nur in absoluten Ausnahmefällen (FAQ Ziffer II.1) genehmigt werden kann. Dies ist gesondert zu beantragen und plausibel zu begründen. Damit kann diese Regelung das oben geschilderte Problem jedoch nicht grundsätzlich lösen.

In der oben genannten Beschlussvorlage<sup>9</sup> wurde bereits festgestellt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften als Versorgungsform etabliert sind und sich ständig weiterentwickeln. Diese Entwicklung soll nicht gebremst, sondern weiterhin qualitativ begleitet und finanziell in der Entstehungsphase kontinuierlich gefördert werden.

Die Fördervoraussetzung einer verpflichtenden Antragstellung nach PflegesoNahFöR verzögert aufgrund der oben geschilderten Verfahrensschritte damit auch die Entscheidung über die kommunale Förderung und somit die Umsetzung der Projekte.

Deshalb schlägt das Sozialreferat vor, die kommunalen Richtlinien für die Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten anzupassen und zukünftig auf die verpflichtende Antragstellung nach PflegesoNahFöR zu verzichten.

Die Verpflichtung, alle Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber\*innen anzugeben, wird beibehalten. Dies gilt auch für eventuelle Förderungen nach PflegesoNahFöR. Im kommunalen Zuschussverfahren erfolgt immer ein Abgleich mit den genehmigten Zuschüssen anderer Zuwendungsgeber\*innen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Gegebenenfalls wird die kommunale Förderung entsprechend angepasst. Der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der Gesamtkosten bleibt ebenfalls bestehen.

#### **4 Änderung der Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in München (Anlage)**

##### **4.1 Aufnahme allgemeiner Grundsätze in einer Präambel**

Die Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in München stellen eine Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat dar. Zur Klarstellung wurde dies in die allgemeinen Grundsätze in eine Präambel neu aufgenommen. Dadurch konnten die Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in München gekürzt und Doppelungen vermieden werden. So wurde unter anderem die bisherige Ziffer 8 Prüfungsverfahren gelöscht, da dies bereits in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat ausführlich dargestellt ist.

---

<sup>9</sup> Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01219

#### **4.2 Änderungen der Verpflichtung zur Antragstellung nach PflegesoNahFöR**

Aufgrund der oben angeführten Gründe wird in Ziffer 4 der Richtlinien der 2. Absatz gestrichen und auf die verpflichtende Antragstellung auf Mittel nach PflegesoNahFöR verzichtet.

#### **4.3 Änderung der Richtlinien bei den Fördervoraussetzungen**

In den Richtlinien für die Förderung ist bisher vorgesehen, dass nur Projekte eine Anschubfinanzierung erhalten, die die Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 bis 3 PflWoqG erfüllen. Dies wird bei der Antragstellung abgefragt. Das bedeutet, es werden nur ambulant betreute Wohngemeinschaften gefördert, die einen ambulanten Status haben.

Mit dem Status wird festgestellt, ob es sich um eine ambulant betreute Wohn-gemeinschaft nach Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 PflWoqG oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 handelt. Im letzteren Fall gelten die Vorgaben für stationäre Pflegeeinrichtungen. Welche Voraussetzungen nach PflWoqG erfüllt sind, prüft die zuständige Behörde. Dies ist in der Landeshauptstadt München die FQA/Heimaufsicht<sup>10</sup>.

Durch einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hat sich die Rechtslage für den Betrieb einer Intensivwohngemeinschaft geändert. Danach ist eine pauschale Aussage bezüglich des Status der Intensivwohngemeinschaft nicht mehr möglich. Diese Prüfung des Status kann erst erfolgen, wenn die ambulant betreute Wohngemeinschaft eröffnet ist und erste Mieter\*innen eingezogen sind.

Damit verzögert sich die Entscheidung über die kommunale Förderung zeitlich nach hinten und widerspricht dem Grundgedanken, die Aufbauphase der Projekte zu unterstützen.

Hinzu kommt, dass es sich beispielsweise bei Intensivwohngemeinschaften um eine wichtige Versorgungsform der Pflegeinfrastruktur handelt, für die in der Landeshauptstadt München entsprechender Bedarf besteht. In der Regel ist die Versorgung von Menschen mit Intensivpflegebedarf in vollstationären Pflegeeinrichtungen nicht umsetzbar. Für den besonderen medizinischen Pflegebedarf sind entsprechende personelle und strukturelle Voraussetzungen zu erfüllen, die sich in den Pflegesätzen bislang nicht abbilden lassen.

---

<sup>10</sup> Kreisverwaltungsreferat, Abteilung I, Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht ehemals Heimaufsicht

Aktuell ist eine Überarbeitung des PflWoqG angekündigt, die voraussichtlich auch Anpassungen aufgrund des oben genannten Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vorsieht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage (Ende März 2023) lagen seitens des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege noch keine konkreteren Informationen vor.

Um die oben geschilderte Problematik und die kommenden Anpassungen des PflWoqG in die Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in der Landeshauptstadt München in diesen Beschluss zu integrieren, schlägt das Sozialreferat vor, eine Förderung für ambulant betreute Wohngemeinschaften oder Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen vorzusehen, wenn die Vorgaben für diese Wohnformen nach dem jeweiligen Stand des PflWoqG erfüllt sind.

#### **4.4 Anwendung der geänderten Richtlinien**

Die neuen Richtlinien sollen ab der Beschlussfassung des Stadtrats für alle Anträge auf Förderung gelten, auch für solche, die bereits vorliegen und über deren Förderung jedoch noch nicht entschieden wurde.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat/FQA Heimaufsicht und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Der zuständige Facharbeitskreis (FAK) des Behindertenbeirats teilte hierzu ergänzend mit, dass es der FAK begrüßen würde, wenn nicht nur größere WG`s gefördert und als innovativ gesehen werden, sondern bei geförderten Wohnformen auch an kleinere Einheiten bis hin zu 1-Person gedacht werde.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

In den Richtlinien sind grundsätzlich keine Vorgaben zu Größen von ambulanten innovativen Wohnformen enthalten. Zweck der Förderung ist es, durch die Anschubfinanzierung innovative pflegerische Versorgungsformen aufzubauen und in der Anlaufphase zu unterstützen. Es soll eine wohnortnahe, kleinteilige und möglichst individuelle Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf ermöglicht werden. Insofern sind auch kleinteilige Angebote förderfähig.



Die Versorgung von Einzelpersonen erfolgt meistens in der eigenen Häuslichkeit, für die die Finanzierung über die in den Gesetzen vorgesehenen Kostenträger möglich ist. Sollte jedoch eine Förderung für eine innovative Wohn- und Versorgungsform für eine Einzelpersonen mit entsprechendem Konzept beantragt werden, wird eine Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinien geprüft.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Seniorenbeirat, dem Kreisverwaltungsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Den angepassten Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeeinrichtungen in München (Anlage) in der Fassung vom 22.06.2023 wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An den Migrationsbeirat**

**An den Behindertenbeirat**

**An den Seniorenbeirat**

**An das Kreisverwaltungsreferat**

z. K.

Am